

Aktenzeichen: 3 AZR 571/85

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 28. April 1987

- 3 AZR 571/85 -

I. Arbeitsgericht Köln Urteil vom 20. August 1984

- 17/11 Ca 2227/84 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln Urteil vom 12. März 1985

- 1 Sa 1003/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Betriebsveräußerung bei Masselosigkeit im Konkurs

Gesetz: BGB § 613 a; BetrAVG §§ 1, 7

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 571/85

1 Sa 1003/84 Köln

Verkündet am
28. April 1987

Noll,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts im schriftlichen Verfahren am 28. April 1987 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kiefer und Falkenstein für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 12. März 1985 - 1 Sa 1003/84 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 20. August 1984 - 17/11 Ca 2227/84 - abgeändert.
3. Die Klage wird abgewiesen.
4. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

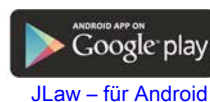
V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der am 2. Januar 1926 geborene Kläger trat im April 1954 in die Dienste der A. Sch KG. Diese sagte ihm 1964 zu, bei Eintritt der Invalidität oder Erreichen der Altersgrenze eine Versorgungsrente zu zahlen. Im Jahre 1970 wurde die M K GmbH gegründet. Sie trat als persönlich haftende Gesellschafterin in die A. Sch KG ein. Diese handelte hinfort unter der Firma Graphische Kunstanstalt A. Sch GmbH & Co. KG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Geschäftsführerin der Komplementär-GmbH war M W -K . Sie war zugleich Kommanditistin. Am 12. Mai 1977 wurde die A. Sch GmbH gegründet und am 18. Mai 1977 in das Handelsregister eingetragen. Die Namensgleichheit ist zufällig; die Gründer der A. Sch GmbH sind nicht mit den Gesellschaftern der Graphischen Kunstanstalt A. Sch GmbH & Co. KG personengleich. Der Gesellschaftszweck stimmt jedoch überein. Am 19. Mai 1977 schloß Frau M W -K , der das Betriebsgrundstück nebst aufstehenden Gebäuden der Graphischen Kunstanstalt A. Sch GmbH & Co. KG gehört, einen Mietvertrag mit der A. Sch GmbH über das Grundstück und die mit dem Grund und Boden festverbundenen Maschinen, auf die sich die Grundpfandrechte erstrecken. Das Mietverhältnis begann am 20. Mai 1977, 0.00 Uhr. Der Mieterin war das Recht eingeräumt, die Maschinen vom 1. Juli 1978 bis zum 30. Juni 1979 zu kaufen. Darüber hinaus war ihr vorbehalten, vom Mietvertrag bis zum 27. Mai 1977 durch eingeschriebenen Brief zurückzutreten, falls sie bis zu diesem Zeitpunkt die für die Aufnahme des Betriebes erforderlichen Mitarbeiter nicht anwerben konnte. Am selben Tage schloß der Ehemann der Geschäftsführerin mit der A. Sch GmbH einen Beratervertrag mit Wirkung vom 1. Juni 1977. Am 20. Mai 1977 beantragte Frau M W -K die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der M K GmbH und der Graphischen Kunstanstalt A. Sch GmbH & Co. KG. Noch am selben Tage wurde der Betrieb eingestellt und den Mitarbeitern fristlos gekündigt. Aus einem Gutachten der Steuerberatungsgesellschaft T GmbH vom 23. Mai 1977 ergab sich, daß Verbindlichkeiten von 3,7 Millionen DM Vermögen von 272.193,62 DM gegenüberstand. Am 24. Mai 1977 wies



das Amtsgericht den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse zurück. Gleichfalls am 24. Mai 1977 schloß die A. Sch GmbH mit dem Kläger und 17 weiteren Arbeitnehmern der 32köpfigen Belegschaft neue Arbeitsverträge und begann mit der Arbeit. Am 27. Mai 1977 kaufte sie schließlich von der Graphischen Kunstanstalt A. Sch GmbH & Co. KG Maschinen und Büroinventar im Gesamtwert von 54.300,-- DM. Das Arbeitsverhältnis des Klägers endete am 2. September 1977.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die A. Sch GmbH sei nicht Betriebsnachfolgerin der Graphischen Kunstanstalt A. Sch GmbH & Co. KG. Das Betriebsgrundstück habe sie von deren Geschäftsführerin gepachtet; mit den übernommenen Maschinen habe sie den Betrieb nicht fortsetzen können; sie habe Neuinvestitionen in Höhe von 700.000,-- DM vornehmen müssen. Im übrigen sei der Insolvenzfall vor der Betriebsnachfolge eingetreten. Damit müsse der Beklagte als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung für die Betriebsrenten eintreten. Im Falle des Klägers betrage die Betriebsrente bei Eintritt eines Versorgungsfalles nach 23jähriger Dienstzeit 75,-- DM.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab Erreichen der Altersgrenze ein betriebliches Altersruhegeld aus der Insolvenzversicherung zu gewähren.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat behauptet, daß bereits vor Eintritt eines Insolvenzfalles eine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Betriebsnachfolge stattgefunden habe. Das Anlagevermögen der Gemeinschuldnerin habe rd. 120.000,-- DM betragen. Im Zusammenhang mit dem Pachtvertrag über das Betriebsgrundstück habe die A. Sch GmbH einen großen Teil der mit dem Boden verbundenen Maschinen erlangt. Der Beratervertrag habe dazu gedient, die Geschäftskontakte weiterzuführen. Die letzten Maschinen seien schließlich gekauft worden. Wenn tatsächlich Neuinvestitionen erforderlich gewesen sein sollten, so beruhe dies darauf, daß Maschinenpark und Belegschaft überaltert gewesen seien. Hierauf sei auch der Konkurs zurückzuführen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich dessen vom Senat zugelassene Revision.

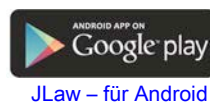
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Beklagte braucht für die Versorgungsanwartschaft des Klägers nicht einzustehen.

I. Bei der Graphischen Kunstanstalt A. Sch GmbH & Co. KG ist ein Sicherungsfall eingetreten. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG erhalten Personen, die bei Eröffnung des Konkursverfahrens oder bei Eintritt eines gleichgestellten Sicherungsfalles nach § 7 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft haben, bei Eintritt des Versorgungsfalles einen Anspruch gegen den Pensions-Sicherungs-Verein, wenn die Anwart-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schaft auf einer unverfallbaren Versorgungszusage des Arbeitgebers beruht.

1. Der Kläger besaß bei Eintritt des Sicherungsfalles eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft. Er hat am 20. Januar 1964 von der A. Sch KG eine Versorgungszusage erhalten. In diese Versorgungszusage ist die Graphische Kunstanstalt A. Sch GmbH & Co. KG eingetreten, als sie durch Aufnahme der M K GmbH in die A. Sch KG entstand. Sie mußte für die Versorgungszusage einstehen.

Die daraus folgende Anwartschaft war bei Eintritt des Sicherungsfalles unverfallbar. Unverfallbarkeit tritt nach § 1 Abs. 1 BetrAVG ein, wenn der Arbeitnehmer das 35. Lebensjahr vollendet hat und bei Eintritt des Sicherungsfalles die Versorgungszusage zehn Jahre zurücklag oder nach mindestens zwölfjähriger Betriebszugehörigkeit drei Jahre bestanden hat. Der Sicherungsfall ist im Jahre 1977 eingetreten. Zu diesem Zeitpunkt bestand die Versorgungszusage 13 Jahre; der Kläger war 51 Jahre alt.

2. Sicherungsfall ist die Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BetrAVG). Die Geschäftsführerin M W -K hat am 20. Mai 1977 Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der M K GmbH und der Graphischen Kunstanstalt A. Sch GmbH & Co. KG gestellt. Dieser Antrag ist am 24. Mai 1977 zurückgewiesen worden.



II. Dennoch muß der Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung nicht eintreten, weil die A. Sch GmbH als Betriebsnachfolgerin in die Versorgungslasten der Graphischen Kunstanstalt A. Sch GmbH & Co. KG eingetreten und damit Schuldnerin geworden ist. Die neue Versorgungsschuldnerin ist nicht insolvent.

1. Nach § 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB tritt der Betriebsnachfolger in die im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnisse ein, wenn ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber übergeht. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Betrieb der Graphischen Kunstanstalt auf die A. Sch GmbH übertragen wurde. Diese Feststellung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Das Betriebsgrundstück und der damit verbundene Maschinenpark sind von der Eigentümerin aufgrund des Pachtvertrages vom 19. Mai 1977 der A. Sch GmbH überlassen worden. Aufgrund des Kaufvertrages vom 27. Mai 1977 zwischen der Graphischen Kunstanstalt und der A. Sch GmbH sind die übrigen Maschinen und das Büromobiliar übergegangen. Die arbeitstechnische Zwecksetzung der Graphischen Kunstanstalt A. Sch GmbH & Co. KG ist von der A. Sch GmbH nicht verändert worden. Der Übergang der Geschäftsbeziehungen wurde erleichtert, weil zufällig die Gesellschafter namensgleich waren. Er wurde darüber hinaus gefördert durch Abschluß eines Beratervertrages zwischen dem Ehemann der Geschäftsführerin der Altgesellschaft der A. Sch GmbH. Insgesamt handelt es sich um eine Betriebsübertragung durch eine Reihe sich ergänzender Rechtsgeschäfte. Es ist anerkannt,



daß der Betriebsübergang im Sinne von § 613 a BGB auf mehreren Rechtsgeschäften beruhen kann (BAG Urteil vom 25. Juni 1985

3 AZR 254/83 - AP Nr. 23 zu § 7 BetrAVG), wobei auch ein Pachtvertrag zwischen dem Eigentümer und einem Zweitpächter in Betracht kommt (BAGE 35, 104, 106 = AP Nr. 24 zu § 613 a BGB, zu 2 der Gründe).

2. Die A. Sch GmbH ist in die Arbeitsverhältnisse eingetreten, und zwar zwischen dem 19. Mai 1977 und dem 27. Mai 1977. Dem Eintritt in die Arbeitsverhältnisse steht nicht entgegen, daß die Graphische Kunstanstalt A. Sch GmbH & Co. KG am 20. Mai 1977 die Belegschaft und damit auch den Kläger entlassen hat. Eine außerordentliche Kündigung ist unwirksam (§ 626 BGB); sie ist allenfalls in eine ordentliche Kündigung zum nächstzulässigen Termin umzudeuten (§ 140 BGB). Der Konkursantrag oder die Ablehnung der Eröffnung des Konkursverfahrens und die damit zusammenhängenden betrieblichen Maßnahmen sind kein die außerordentliche Kündigung rechtfertigender Grund (vgl. BAG Urteil vom 25. Oktober 1968 - 2 AZR 23/68 - AP Nr. 1 zu § 22 KO). Mit dem Eintritt in die Arbeitsverträge hat die A. Sch GmbH auch die Versorgungsanwartschaften der aktiven Belegschaft übernommen.

3. Die A. Sch GmbH haftet für die Versorgungsanwartschaften, weil eine Haftungseinschränkung aus konkursrechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt.

Der Senat ist in seinem Urteil vom 17. Januar 1980 (BAGE



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

32, 326 = AP Nr. 18 zu § 613 a BGB) davon ausgegangen, daß die Haftung des Betriebserwerbers eingeschränkt ist, wenn der Betrieb im Rahmen eines Konkursverfahrens veräußert wurde. Für die zur Zeit der Konkurseröffnung bereits entstandenen Ansprüche sieht die Konkursordnung ein Verfahren vor, das vom Grundsatz der gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger beherrscht ist; dieser Grundsatz verdrängt die Haftung des Betriebserwerbers nach § 613 a BGB und führt dazu, daß bereits entstandene Ansprüche am Konkursverfahren teilnehmen. Müßten Versorgungsbesitzstände bei der Betriebsveräußerung berücksichtigt werden, führte dies zu einer Kaufpreisschmälerung und damit zu einem Verstoß gegen den Grundsatz gleichmäßiger Befriedigung der Gläubiger.

In einem späteren Urteil vom 3. Juli 1980 (BAGE 34, 38 = AP Nr. 22 zu § 613 a BGB) hat der Senat diese Rechtsprechung auch auf die Fälle der Zurückweisung des Konkursantrags mangels Masse übertragen. Diese Auffassung hat er jedoch mit seinem Urteil vom 20. November 1984 (BAGE 47, 206 = AP Nr. 38 zu § 613 a BGB) wieder aufgegeben. Die Änderung der Rechtsprechung konnte das Landesarbeitsgericht bei seiner Entscheidung noch nicht berücksichtigen. Der Senat ist jetzt der Auffassung, daß bei formloser Liquidation außerhalb des Konkursverfahrens der Grundsatz der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung nicht gilt, so daß er auch nicht zur Einschränkung der Rechtsfolgen aus einer Betriebsveräußerung herangezogen werden kann.

Dr. Dieterich

Schaub

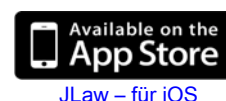
Griebeling

Dr. Kiefer

Falkenstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)